

**Ordnung**  
**über den Bebauungsplan Bramfeld 2**  
 Von .....

**§ 1**  
 (1) Der Bebauungsplan Bramfeld 2 für den Geltungsbereich Fabriciusstraße - Owiensstraße - Bramfelder Chaussee - Bauernrosenweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.  
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtarchiv zu kostenfreier Einsicht für Jedermann niedergelegt.

**§ 2**  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei  
 eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m,  
 zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m,  
 eingeschossigen Läden 5,0 m,  
 zweigeschossigen Läden 7,5 m,  
 achtgeschossigen Wohnhäusern 25,0 m.
- Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
- Die als private Grundflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (Gak) sowie die nicht überbauten Flächen innerhalb der Baulinien im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Einfriedigungen an der Wegesgrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
- In Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichen Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeiverordnungs für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 27. Juni 1938 (Sammlung des bürgerlichen Landesrechts 21302-m), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Geschossen § 35.

**Begründung**

I  
 Auf Grund des auftragssatzes in der Fassung vom 12. April 1957 (Sammlung des bürgerlichen Landesrechts 230-1) ist der Durchführungsentwurf vom 27. Juni 1938 (Sammlung des bürgerlichen Landesrechts 21302-m), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Geschossen § 35, öffentlich auszuliegen.



**LEGENDE**

--- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES  
 --- STRASSENLEINIE  
 --- BAULINIE  
 --- BAUGRENZE  
 --- BEGRENZUNGSLEINIE  
 --- ANKADEN UND DURCHGÄNGE  
 --- DURCHFÄHRTEN  
 --- AUSKÄRIGUNGEN

**BAULAND**

--- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN  
 IM WOHNBEZIRK  
 IM GESCHÄFTSBEZIRK  
 --- FÜR GARAGEN WIRTSCHAFTEN UND ZAHLE DER BEDECKUNG  
 (BETRIEB) GARAGEN UNTER ERDGLAICHE

--- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEPARK MIT ANHANG BEGRÜNTUNG  
 --- PRIVATE GRÜNLÄNDEN MIT ANHANG DER NUTZUNG  
 --- HOFFLÄNDEN UND PRIVATE FLUSSWEIERE  
 --- STELLPLÄTZE MIT ZUFÄHRTEN  
 --- LÄNDEN

**SONSTIGE FLÄCHEN**

--- STRASSEN- UND WEGEFÄCHEN  
 --- BANKANLAGEN  
 --- GRÜN- UND ERHOLUNGSLÄNDEN  
 --- ABWÄSSER- UND ENTWASSERUNGSLEITUNGEN  
 --- GEMEINSCHAFTSANLAGEN  
 --- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

--- BESTEHENDE BAUTEN

MAßSTAB 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**BRAMFELD 2**

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK WANDSBEEK, ORTSTEIL 515  
 FABRICIUSSTRASSE - OWIENSSTRASSE -  
 BRAMFELDER CHAUSSEE - BAUERNROSENWEG -

Öffentlich ausgelegt vom 20.5.61  
 bis 28.6.61 (Amtl. Anz. S. 505)  
 Festgelegt durch (Amtl. Anz. S. 116)  
 vom 17.6.61  
 In Kraft getreten am 11.7.63

**Gesetz****über den Bebauungsplan Wandsbek 7**

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 7 für den Geltungsbereich Wandsbeker Allee — Hogrevestraße — Wendemuthstraße — Wandse — Ostgrenze des Flurstücks 476 der Gemarkung Wandsbek — Wandsbeker Zollstraße — Rüterstraße — Schädlerstraße — Wendemuthstraße — Wandse (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschosßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschosßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschosßfläche nicht angerechnet.

2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m.
4. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
5. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
6. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat

**Gesetz****über den Bebauungsplan Bramfeld 2**

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 2 für den Geltungsbereich Fabriciusstraße — Owiesenstraße — Bramfelder Chaussee — Bauernrosenweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern	25,0 m.

2. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sowie die nicht überbauten Flächen innerhalb der Baulinien im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
5. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Geschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der angrenzenden Garagen bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1963.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 1

Vom 10. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 1 für den Geltungsbereich Wilstorfer Straße — Lüneburger Straße — Kleiner Schippsee — Großer Schippsee — Lauterbachstraße — Goldtschmidtstraße — Nordgrenze des Flurstücks 2716 der Gemarkung Harburg — Buxtehuder Straße — Schüttstraße — Ebelingstraße — Rieckhoffstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschosflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschosfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschosfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 

zweigeschossigen Läden	7,5 m,
eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
viergeschossigen Geschäftshäusern	13,0 m,
fünfgeschossigen Geschäftshäusern	16,0 m,
neungeschossigen Gebäuden	29,0 m.
4. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen über öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
5. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
6. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
7. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
8. Die gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten (Gem. Zu- u. Abfahrt) und die gemeinschaftlichen Stellplätze sind jeweils für die Nutzung des gesamten von den Straßen umgrenzten Baugebiets bestimmt. Bei Errichtung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
9. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, unzulässig.
10. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33. Unberührt bleiben Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224 - a) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1963.

Der Senat